



| | |
|--|-----------------------|
| Geschäftsbereich / Fachbereich | Sachbearbeiter |
| Geschäftsbereich 2 - Bauwesen, Naturschutz und Umweltmanagement | Herr Härta |

Az.: 610/11-22/Ht

| | | | |
|-----------------|--------------|-------------------|----------------------|
| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
| Bauausschuss | 15.12.2020 | öffentlich | Entscheidung |

Betreff

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans für Grundstück Fl. Nr. 1306/1, Robert Koch-Allee 3 in Gauting

Anlagen:

Luftbild_Fl_Nr_1306_1_Gauting

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1306/1, das an der Robert Koch-Allee, der Zufahrtsstraße zum Asklepios-Klinikgelände liegt (vgl. anliegendes Luftbild), hat an die Gemeinde einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Grundstück gerichtet. Dieser Antrag wird damit begründet, dass dieses Grundstück für Parkplätze verwendet werden soll, um den Stellplatzbedarf, der sich durch den am Kreisverkehr in Planung befindlichen Handwerkerhof ergibt, zu decken.

Das Grundstück Fl. Nr. 1306/1 liegt im planungsrechtlichen Außenbereich; die in diesem Bereich zulässigen Vorhaben sind nach § 35 BauGB zu beurteilen. Aufgrund eines im Jahr 2002 abgeschlossenen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans sind dieses Grundstück und weitere benachbart gelegene Grundstücke als „Grün- und Sportfläche Golfübungsplatz“ ausgewiesen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei dem vorliegenden Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans für das Grundstück Fl. Nr. 1306/1 sind keine städtebaulichen Gründe ersichtlich, die es erforderlich erscheinen lassen, dieses Verfahren einzuleiten. Der durch die Entwicklung des Handwerkerhofs am Kreisverkehr entstehende Kfz-Stellplatzbedarf ist innerhalb dieses Gebiets des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 184/GAUTING in ausreichendem Umfang zu berücksichtigen. Die für die betreffenden Handwerksbetriebe nachzuweisenden Flächen für Kfz-Stellplätze müssen auf den jeweiligen künftigen Grundstücken im Gebiet des Handwerkerhofs nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass die Firmen bei ihren Überlegungen hinsichtlich der für die Ausübung ihres Betriebs erforderlichen Grundstücksgröße auch die auf dem künftigen Betriebsareal bereitzustellenden Teilflächen für Kfz-Stellplätze berücksichtigen müssen. In diesem Gebiet werden daneben zusätzliche Besucherstellplätze zur öffentlichen Nutzung bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage (Drucksache Ö 0140) der Verwaltung vom 03.12.2020.
2. Der Bauausschuss fasst hinsichtlich des Antrags auf Aufstellung eines Bebauungsplans für das Grundstück Fl. Nr. 1306/1, Robert Koch-Allee 3 in Gauting folgenden Beschluss:

Dieser Antrag wird abgelehnt, da keine städtebaulichen Gründe ersichtlich sind, die es erforderlich erscheinen lassen, dieses Verfahren einzuleiten. Der durch die Entwicklung des Handwerkerhofs am Kreisverkehr entstehende Kfz-Stellplatzbedarf ist auf den künftigen Betriebsgrundstücken innerhalb des Gebiets des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 184/GAUTING in ausreichendem Umfang zu berücksichtigen.

Gauting, 10.12.2020

Unterschrift